

Projektauswahlkriterien

1. Allgemeine Angaben

	Zuordnung der Maßnahme zum OP
Prioritätsachse	2. - Innovationen und wissensbasierte Wirtschaft
Aktionsbereich	2.2 Förderung der Informations- und Wissensgesellschaft
Aktion	2.2.2 - Förderung des Innovationspotentials in der Kultur

2. Projektauswahlkriterien

Kriterium zur Erreichung des EFRE-Oberziels	<ul style="list-style-type: none">- Beitrag¹ zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen (durch Steigerung des BIP und/oder der Erwerbstätigkeit) oder <ul style="list-style-type: none">- Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Stadt (durch Steigerung des Qualifikationsniveaus, Reduzierung sozialer Ungleichheiten oder Steigerung der Ressourceneffizienz)
Prioritätsachsenspezifische Kriterien zur Erreichung der Strategischen OP-Ziele	<p>Die Projekte tragen zur Erreichung des strategischen Zieles bei, Wissen und Kreativität als Motor wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung zu nutzen. Dies wird durch einen direkten Beitrag² zu mindestens einem der folgenden Punkte belegt</p> <ul style="list-style-type: none">- Stärkung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Unternehmen- Förderung der Informations- und Wissensgesellschaft- Erleichterung des Technologietransfers

¹ „Beitrag“ eines Projektes bedeutet, dass das einzelne Vorhaben mit seinen erwarteten Wirkungen in der Lage ist, einen Einfluss auf die jeweiligen Zielgrößen auszuüben.

² „Direkter Beitrag“ eines Projektes bedeutet, dass die unmittelbar am Projektende erfassbaren Ergebnisse einen Einfluss auf die jeweilige Zielgröße darstellen lassen.

<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Aktionsspezifische Auswahlkriterien (Rechtsgrundlage)</p>	<p>Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen des Programms „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur“ (VV INP 2008) (Im Erstellungsverfahren)</p> <p>Zentrale Inhalte der Rechtsgrundlage sind:</p> <p>Fördergegenstand Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur besseren Vermarktung und zur Entwicklung neuartiger Angebote im Bereich von Kultur und Kreativität, insbesondere unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik. Förderfähig sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - innovative Initiativen im Bereich des gemeinsamen, sowohl spartenbezogenen als auch spartenübergreifenden Marketings; - Projekte zur neuartigen Nutzung Berliner Kulturangebote und Kulturerbepotentiale; - grundlegende Organisationsentwicklung und Maßnahmen zur Kundenorientierung und -aktivierung; - die Entwicklung und Erprobung neuer Wege der touristischen Vermarktung; - Ansätze zur Entwicklung und Vernetzung des Berliner Kulturangebots. <p>Antragsberechtigte Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Kulturakteure des profit und non-profit-Bereichs sowie intermediäre Akteure wie Netzwerke und Verbände).</p> <p>Räumlicher Geltungsbereich Berlin.</p> <p>Weitere Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einpassung in die Handlungsempfehlungen des Kulturwirtschaftsberichts und / oder das Tourismuskonzept des Landes Berlin . - Innovativer Ansatz des Vorhabens. - Einsatz von Eigen- und Drittmitteln; Wirtschaftlichkeit. - Tragfähigkeit nach Auslaufen der Förderung.
<p>Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der Querschnittsziele (Rechtsgrundlage)</p>	<p>Der Beitrag zu den Querschnittszielen Nachhaltigkeit und Chancengleichheit ist eines der Kriterien, anhand derer die Bewertung und Auswahl der Vorhaben erfolgt. Die Projektanträge müssen zu allen Querschnittszielen Aussagen enthalten.</p>
<p>Aktionsspezifische Auswahlkriterien, die sich aus dem EFRE-OP ergeben</p>	<p>Projekte, die die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit gleichermaßen unterstützen, sind zu bevorzugen.</p> <p>Soweit Unternehmen gefördert werden, kommen nur solche in Betracht, die nicht infolge einer Produktionsverlagerung innerhalb eines Mitgliedstaates oder in einem anderen Mitgliedsstaat Gegenstand eines Wiedereinziehungsverfahrens nach Art. 57 Abs. 3 Verordnung 1083/2006 sind oder waren.</p> <p>Es wird sichergestellt, dass die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit nach Art. 57 der VO 1083/2006 eingehalten werden. Die EFRE-Beteiligung wird nur beibehalten, wenn das Vorhaben innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss keine wesentlichen Änderungen erfahren hat, die a) seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und b) sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit ergibt.</p>